

Lucerner Tagblatt.

Fünfunddreißiger Jahrgang.

N^o 53.

Abonnementpreis:
Durch die Post bestellt: Jährlich Fr. 12.80 6 Monate Fr. 6.40 3 Monate Fr. 3.40
Für Luzern zum Bezingen: „ 12. — „ 6. — „ 3. —
„ Abholen „ 10. — „ 5. — „ 2.50
Erscheint täglich mit Ausnahme des Montags.
Redaktions- und Expeditiions-Bureau: St. Jakobsvorstadt 565 E.

Insertionspreis:
Die einpaltige Zeitzeile oder deren Raum 10 Cts.
Zur Wiederholung 8 „
Insertat-Aannahme, größere bis 9 Uhr, kleinere bis 11 Uhr, im
Expeditiions-Bureau. — Auskunft über Inserate ebenfalls schriftlich
oder durch Telephon. — Schriftliche Auskunft über Inserate
gegen Einsendung der bet. Rückporto in Postmarken.

Donnerstag,

— Jeden Freitag eine belletristische Beilage: „Wöchentliche Unterhaltungen“ —

den 4. März 1886.

c. Verhandlungen des Großen Rathes.

Sitzung vom 3. März.

Dem Kostennachlass gesucht der Familie Arnold in Nebikon wird entsprochen.

Revision des Hypothekengesetzes. Gemäß der ersten Beratung lautet § 2 wie folgt: „Die vor dem 1. Herbstmonat 1861 errichteten, nicht güttenmäßig ausgefertigten Verschreibungen können in neue Gültten mit gleicher Rangordnung und gleicher Verfallzeit umgewandelt werden.“

„Daherige Erbs-, Kaufs- und Verkaufszahlungen können jedoch nur für neun Zehntel ihres Kapitalbetrages in solche Gültten umgewandelt werden; ein weiterer Zehntel ist abzubezahlen.“ Es wird heute an dieser Fassung festgehalten.

§ 3. Der § 44 des Gesetzes über das Handänderungs- und Hypothekengesetz vom 6. Brachmonat 1861 betr. die Aufkündigung einer Gültt zur einmaligen gütlichen Abbezahlung und daherige unentkräftete Herausgabe derselben an den Schuldner findet auch auf die vor dem 1. Herbstmonat 1861 errichteten Verschreibungen im Liegenden Anwendung.“ Als Abz. 1 bis schlägt die Kommission: „Diese Bestimmung gilt auch für alle Prioritätsgültten. Der bisherige Eigentümer einer solchen ist bei der Abbezahlung verpflichtet, die Sieben vom Hundert des Kapitals nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entrichten, insofern diese Verpflichtung nicht bereits abgelöst wurde.“ — Hr. Nid als Minderheit beantragt für den zweiten Satz dieses Absatzes folgende Redaktion: „Im Uebrigen werden die Gültten, aufgekündigt und abbezahlt wie die gewöhnlichen Gültten; auch können sie, wie diese, wieder in Umlauf gesetzt werden.“ (§ 60 Abs. 2 d. Hyp.-G.).

Der letzte Absatz von § 3 laut erster Beratung lautet: „Ebenso können Verschreibungen, welche vor Erlaß des gegenwärtigen Gesetzes aufgekündigt wurden und in Abbezahlung begriffen sind, vom Schuldner sechs Monate vor der Verfallzeit eines Zinses für den ausstehenden Kapitalbetrag zur sammtlichen Abbezahlung gefordert und für diesen Betrag unermittelt herausverlangt werden.“ — Der erste und letzte Absatz werden in der früheren Fassung angenommen. Absatz 1 bis wird gemäß Vorschlag der Kommission angenommen, nachdem Hr. Nid seinen Antrag, der wesentlich das Gleiche bezweckt, zurückgezogen.

Die Kommissionmehrheit stellt ferner folgenden Antrag: § 30 Abs. 2 des Hyp.-G. soll lauten: „Dieser Geltwürdigung soll auch die Katasterföhrung und bei landwirthschaftlichen Grundstücken die Wüdrigung der jährlichen Ertragskraft für Vieh und an Früchten beigelegt werden.“

Hr. Nid, Namens der Kommissionminderheit, ist dafür, daß die Katasterföhrung weggelassen werde. Es gibt Gegenden, wo die Katasterföhrung höher ist, als der Werth der Liegenschaft; in andern Gegenden ist die Katasterföhrung viel zu niedrig. Ein zuverlässiges Kriterium ist daher in der Katasterföhrung nicht gegeben. Besser wäre es, zu sagen: Die neue Katasterföhrung; denn wenn es auch schwierig oder unmöglich ist, eine richtige Katasterföhrung vorzunehmen, so wird doch eine neue Schätzung, die ohne nicht mehr lange ausbleibt, zuverlässiger sein, als die jetzige. — Hr. Nid empfiehlt den Mehrheitsantrag, dessen Annahme nichts schaden, wohl aber nützen wird. — Eventuell wird beschloffen, die neue Katasterföhrung anzunehmen; sodann wird der Antrag der Kommissionmehrheit zum Beschluß erhoben.

Von Hr. Dr. Weibel ist der Antrag gestellt worden, in § 22 des Hyp.-G. nach lit. b die Bestimmung aufzunehmen: „Mit Hotels, welche ein verifiziertes Hotelinventar von mindestens 30,000 Fr. Werthungswert haben, darf auch das Hotelinventar als liegend mitverschrieben werden.“

Die Kommission beantragt Ablehnung dieses Antrages.

— Hr. Dr. Weibel begründet denselben. Die einzige größere Industrie ist die Fremdenindustrie. Je größer ein Hotelgeschäft ist, je mehr wird es auch auf einen gewissen Kredit angewiesen sein. Ein leeres Haus, so groß und werthvoll es auch sei, bietet zu diesem Zweck wenig Sicherheit. Das Inventar kann nicht verpfändet werden. Kaufen wird Dentliche, der gegebenen Falls den Kredit bewilligen soll, das Inventar nicht, weil er gewöhnlich keine Verwendung hierfür hat. Ein solches Kaufgeschäft ist zudem gewagt. Das ist überdies ein trummer Weg; man macht ein Kaufgeschäft, während eine Verpfändung beabsichtigt ist. Das

Inventar ist werthlos, wenn es nicht mit dem Hause verpfändet werden kann; auch das Hotel ohne Inventar, das zu seinem Schmut und zu seinem Betriebe nötig ist, ist werthlos. Daburch wurde dieser Industriezweig schon vielfach gekemmt. Auch das Interesse der Kreditoren würde in manchen Fällen besser gewahrt werden können, wenn eine Mitverpfändung des Inventars möglich wäre. Die Verhältnisse sind bekannt genug. Durch Aufnahme der vorgeschlagenen Bestimmung könnte manchen Uebelständen leicht abgeholfen werden. Auch anderwärts bestehen solche Bestimmungen, wo sie weniger Bedürfnis sind, und sie haben sich gut bewährt. — Hr. Nid gibt zu, daß in den Ausführungen des Vorredners viel Wahres enthalten sei. Es wäre unzweifelhaft gut, wenn großes Hotelinventar verpfändet werden könnte; allein eine Mitverschreibung des Inventars mit der Liegenschaft ist schwerlich zweckmäßig. Nicht das Inventar bildet die wesentliche Grundlage des Kredits der Hotelindustrie; von größerer Bedeutung sind: die Gebäulichkeiten, die Lage des Etablissements, die Güte des Geschäftsbetriebes, die Frequenz u. s. w. Es kann nicht Sache einer Revision des Hypothekengesetzes sein, diese Verhältnisse zu regeln; es sind Ausnahmeverhältnisse.

Hr. Dr. Stieger unterstützt den Antrag Weibel. Er weist auf die Wichtigkeit der Hotelindustrie hin. Wenn die Verhältnisse ausnahmeweise sind, so schließt das eine gesetzgeberische Regelung nicht aus; die Gesetze sollen für alle da sein, und ausnahmeweise Verhältnisse bedürfen eben auch besonderer Berücksichtigung durch den Gesetzgeber. Eine Bestimmung, wie sie jetzt vorgeschlagen wird, wäre von großem Werthe. — Hr. Jenninger ist gegen den Antrag. Wir haben schon früher eine solche Bestimmung gehabt, die Verschreibung des Wirthschaftsinventars mit der Liegenschaft, sowohl bei Kauf, als auch bei Gültterichtung. So soll bei der „Sonne“ in Sursee noch jetzt das Mobilar mitverschrieben sein. Man hat nicht die besten Erfahrungen mit einer solchen Bestimmung gemacht und hat nicht ohne Grund damit aufgeräumt. — Hr. Dr. Weibel macht darauf aufmerksam, daß so kleine Geschäfte, bei denen die nötige Aufsicht manzelt, nicht maßgebend sein können; insbesondere die Gefahr der Verabwandlung des Mobilars durch einen alljährlichen Pächter ist bei großen Etablissements, die er mit seinem Vorschlage im Auge hat, auszuschließen. — Der Antrag Weibel wird nicht angenommen.

Hr. Dr. Weibel beantragt des Weilers, in § 26 des Hyp.-G. den Absatz zu streichen: „Derselbe hat für die verschriebene Summe persönliche Nachwürde zu leisten.“ Die Kommission ist für Beibehaltung der genannten Bestimmung. — Hr. Dr. Weibel ist der Meinung, es sei nicht gut, wenn bei Abtretung von Gültten nicht die allgemeinen Grundzüge des Obl.-R. gelten. Ueber die Anwendung der fraglichen Bestimmung sind ohnehin die Gelehrten nicht einig, und es wäre angezeigt, diesem Zweifel ein Ende zu machen. Es wäre außerdem gerechtfertigt, die Möglichkeit, daß mit der Liegenschaft auch der Besizer an Konkurs gerathe, einzuschränken. Die gleiche Tendenz verfolgt Hr. Dr. Weibel mit dem nachher zur Verhandlung kommenden Antrage, will aber darüber nicht viele Worte verlieren, da derselbe so wie so verworfen werde. — Der Antrag Weibel bleibt in Minderheit.

Hr. Dr. Weibel beantragt des Weilers folgenden § 81: „Vom 1. Januar 1895 an soll wegen Schulden auf der Liegenschaft kein Konkurs über den Besizer statt finden. Auch haften derselbe für die auf der Liegenschaft zu Verlust gehenden Schulden nicht mehr persönlich, wann u. er so viele Jahreszinsen von dem auf der Liegenschaft Verschriebenen bezahlt hat, als er Jahre lang die Liegenschaft besaß, und b. die Liegenschaft in ebenso gutem Zustande sich befindet, als er sie antrat, und mit den darauf gemachten Früchten im Verhältnis zur Jahreszeit verbleiben ist.“

„Für die Erfüllung dieser beiden Bestimmungen haften der Besizer persönlich mit seinem ganzen Vermögen, und es ist eine dahrige Forderung in jenem Konkurs in die V. Klasse zu kollozieren.“

Die Kommission ist für Ablehnung dieses Antrages mit Rücksicht auf das im Wurje liegende eidgenössische Gesetz betreffend Betreibung und Konkurs. — Hr. Dr. Weibel hält den Antrag nicht aufrecht, nachdem sein letzter Antrag abgelehnt worden, der die gleiche Tendenz gehabt. — Hr. Stieger würde trotz des von Hr. Weibel geltend gemachten Grundes den Antrag aufrechterhalten,

wenn nicht ein Bundesgesetz über Betreibung und Konkurs in Aussicht stände. Die dahrigen Vorbereitungsarbeiten sind so weit gediehen, daß wahrscheinlich schon in der Dezemberberathung der Bundesversammlung die dahrigen Beratungen stattfinden werden. Sollten auf dem Wege der Bundesgesetzgebung die Uebelstände nicht geboben werden, welche in unserm Konkurswesen und zwar insbesondere auch bezüglich der Staatsbürgerlicher Rechte, bestehen, so wird es Zeit sein, daß die kantonale Gesetzgebung selbst Ordnung schaße. So wie jetzt, kann es nicht bleiben; unser Konkursgesetz ist aus total andern Verhältnissen, als sie jetzt sind, herausgemacht; jede ernsthafte Kritik würde Hunderte von Ergänzungen auf die Gasse werfen. Material wäre der Vorschlag des Hr. Dr. Weibel gewiß begründet, und nur aus dem angeführten formellen Grunde ist Redner für bemalen gegen den Antrag. — Der letztere wird fallen gelassen. (Schluß folgt.)

Eidgenossenschaft.

Lucern. Der Große Rath hat heute (Mittwoch) Vormittag die erstmalige Beratung der Revision des Hypothekengesetzes zu Ende geführt und dasselbe in der Schlussabstimmung mit großer Mehrheit angenommen. Es findet eine Nachmittagsitzung statt, in welcher zunächst die Motion Weibel betr. Gelbfäden, resp. die bezüglichen Kommissionsanträge zur Diskussion gelangen.

(Eingelaut.) Unsere Landesväter sind nun aufgestellt über die Wünsche des Volkes betreffend Umänderung der Gültten zc. Wägen die Wäcker des Eigennutzes und der Zwietracht bei dieser Beratung verbannt werden und dafür der Genius der Volkswohlfahrt sein siegreiches Banner schwingen! Wir erlauben uns noch auf einen Punkt aufmerksam zu machen, der in diese Materie einschlägt und leicht erledigt werden kann. Bekanntlich hat der Kanton Luzern j. Zt. den Zinsfuß für Gültten, die in dem Staate unterstellten Rassen liegen, auf 4 1/2 % herabgesetzt, im Falle die Zinsen nachbezahlt und der Zins inner 30 Tagen entrichtet wird. Wenn nun auch bei dieser zweiten Beratung der Zins bei allen Gültten, d. h. den bestehenden und neu zu errichtenden, herabgesetzt wird, so sollte nach unserer Ansicht dennoch der Staat den Zinsfuß für Gültten in den staatlichen Rassen auf 4 % herabsetzen und zwar für Zinsen, die seit letztem Neujahr angegangen sind. Auch sollte er den Termin für Zinsentrichtung unbedingt auf 3 Monate erweitern, anstatt der kurzen Frist von 30 Tagen. Natürlich kann die Beschleunigung der niederen Verzinsung nur dann eintreten, wenn die Zinsen nachbezahlt werden.

Die „Schweizerische Bauzeitung“ veröffentlicht einen Artikel über die Pilatusbahn, der seiner technischen Details und Illustrationen wegen sehr bemerkenswert ist. Die Mittheilungen dieses angesehenen Fachblattes verstärken — wie die „N. Z.-Ztg.“ konstatiert — den Eindruck, daß das Unternehmen bis in die kleinsten Details hinein mit Sorgfalt vorbereitet wurde, und daß man all' die unentzählbaren Schwierigkeiten, welche zu überwinden sind, in genaue Erwägung gezogen hat.

Eicholzmatt. (Korr.) Ein Korrespondent bespricht in der Mittwochnummer des „Vaterland“ die Großratswahl in Schüpfheim und bemerkt diesen Anlaß, um sofort gegen das liberale Eicholzmatt Gist zu sprigen, indem er vorträgt, die Kandidatur Zihmann sei von hier aus empfohlen worden. Dieser Zulage entbehrt unferes Wissens jedweden Grundes. Bei der ungewöhnlichen Aufregung allerdings, die sich wegen dieser Wahl der Gemüther in Schüpfheim bemächtigt hatte, muß es als natürlich erscheinen, daß über den Ausgang dieses Wahlkampfes auch in liberalen Kreisen von Eicholzmatt gesprochen wurde, wobei jeder der aufgestellten Kandidaten seinen Freund und Beistehender hatte. Ein Mehreres ist nicht geschehen und hätte dieses auch keinen Sinn gehabt, da der Wahlzweck grundsätzliche politische Bedeutung abgesehen werden muß. Namentlich mag noch hervorzuheben werden, daß Schüpfheim von Eicholzmatt aus auch nicht mit Wahlkreisen regulirt wurde, wie ein Solches vor 3 Jahren Schüpfheim gegen Eicholzmatt in Scene geleitet hat. Das Resultat vom letzten Sonntag wurde am allerwenigsten durch die vorgegebene Stellungnahme von Eicholzmatt, wohl aber — zuverlässigen Berichten aus Schüpfheim zufolge — durch ganz andere Mittel herbeigeführt, auf deren Auseinandersetzung hier indeßen bisher ver-